



VSBS VERBAND SCHWEIZER
BILDHAUER-UND STEINMETZMEISTER

STATUTEN

des Verbandes Schweizer
Bildhauer- und Steinmetzmeister VSBS

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Verbandes

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Dauer

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitgliederkategorien
- Art. 5 Aufnahmebedingungen
- Art. 6 Empfehlung
- Art. 7 Einzelmitgliedschaft
- Art. 8 Aufnahme
- Art. 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern

B. Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 10 Erlöschen
- Art. 11 Austritt
- Art. 12 Ausschluss
- Art. 13 Anspruch auf das Vermögen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 14 Allgemeine Pflichten
- Art. 15 Jahresbeitrag
- Art. 16 Antragsrecht
- Art. 17 Verbandsobliegenheiten

III. Organe

A. Übersicht

- Art. 18 Organe des Verbandes
- Art. 19 Kommissionen

B. Versammlungen / Konferenzen

- Art. 20 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 22 Einladung
- Art. 23 Stimmrecht / Beschlussfassung
- Art. 24 Anträge
- Art. 25 Jahresrechnung
- Art. 26 Wahlen

C. Führung des Verbandes

- Art. 27 Allgemeines / Geschäftsleitung
- Art. 28 Amtsdauer
- Art. 29 Kompetenzen Geschäftsleitung und Präsident / Vertretung des Verbandes
- Art. 30 Pflichtenhefte
- Art. 31 Beschlüsse der Geschäftsleitung
- Art. 32 Spesen

D. Rechnungsrevisoren

- Art. 33 Wahl
- Art. 34 Einsichtsrecht / Prüfung und Bericht

IV. Finanzielles

- Art. 35 Einnahmen
- Art. 36 Haftung

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

- Art. 37 Statutenänderung / Auflösung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 38 Bestandteile
- Art. 39 Inkrafttreten

Im Text dieser Statuten wird für die Bezeichnung von Personen und Funktionen die männliche Form verwendet. Diese Schreibweise schliesst die weibliche Form mit ein.

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Verbandes

Art. 1 Name, Sitz

Der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Zwecke des Verbandes sind:

- a. Förderung des Steinbildhauer- und Steinmetzberufes
- b. Förderung des Natursteins im Bau-, Restaurierung-, Kunst- und Grabmalschaffen sowie Stellungnahme im Bau-, Restaurierung-, Kunst- und Grabmalschaffen;
- c. Förderung des gestalterischen Schaffens im erweiterten Sinn der Bildhauerei wie Kunst am Bau, Kunstausstellungen, Wettbewerbe etc.;
- d. Förderung der Grabmalgestaltung, Stellungnahme zu Friedhofverordnungen und –planungen sowie die Beratung von Friedhofbehörden und Konsumenten;
- e. Sicherstellung der handwerklichen, beruflichen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung;
- f. Stellungnahme zu wirtschaftlichen und gewerblichen Berufsfragen;
- g. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Standesregeln sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- h. Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern, insbesondere auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln zu Gunsten der Mitglieder;
- i. Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- j. Zusammenarbeit mit anderen Natursteinverbänden und Organisationen fördern und koordinieren;
- k. Wahrung der Interessen der Natursteinbranche in der Schweiz wie auch ausserhalb der Landesgrenzen;
- l. Förderung der Kollegialität und des Erfahrungsaustausches.

Art. 3 Dauer

Die Dauer des Verbandes Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

a. Aktivmitglieder

Im Handelsregister eingetragene Firmen, Inhaber von Einzelfirmen und Angehörige des freien Berufsstandes des Bildhauer-, Grabmal- oder Steinmetzgewerbes sowie Personen, die in selbstständiger oder leitender Funktion einen Bildhauer-, Grabmal- oder Steinmetzbetrieb führen.

b. Doppelmitglieder

Firmen und Unternehmen, in denen Bildhauer- und Steinmetzarbeiten lediglich einen kleinen Anteil der geschäftlichen Aktivitäten ausmachen und die mit dem Gesamtbetrieb einem anderen Verband des Natursteingewerbes angeschlossen sind.

c. Supportmitglieder

Firmen und Personen, die ohne Produktionsbetrieb als Materiallieferanten tätig sind, Betriebe der Zulieferindustrie und des Handels von und mit Bedarfs- und Hilfsmaterial für das Bildhauer- und Steinmetzgewerbe sowie Personen, Firmen und sonstige Institutionen, die dem Bildhauer- und Steinmetzgewerbe nahe stehen.

d. Passivmitglieder

Personen und Organisationen, die dem Bildhauer- und Steinmetzgewerbe nahe stehen.

e. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den VSBS und den Berufsstand verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahmebedingungen

Bewerber können als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- **Aktivmitglieder:** Eine in selbstständiger oder leitender Funktion tätige Person muss entweder
 - a. im Besitze des Meisterdiploms als Bildhauer- und / oder Steinmetzmeister sein,
 - b. oder im Besitz eines anerkannten Masterabschlusses in bildender Kunst sein,
 - c. oder im Besitze eines Fähigkeitsausweises sein und den Nachweis über mindestens drei Jahre Gesellenzeit erbringen,
 - d. oder eine mindestens fünfjährige einwandfreie selbständige Geschäftstätigkeit im Bildhauer- und / oder Steinmetzgewerbe nachweisen können.
- **Doppelmitglieder:**
 - a. müssen die Bedingungen einer Aktivmitgliedschaft erfüllen,
 - b. in ihrer Bildhauer- und Steinmetztätigkeit die fachlichen und ethischen Grundsätze des VSBS einhalten
 - c. und die Verpflichtungen gegenüber den anderen Verbänden, deren Mitglied sie sind, erfüllen.
- **Supportmitglieder:**

Müssen in ihrer Geschäftstätigkeit oder in ihrem Zweck Partner des Bildhauer- und Steinmetzgewerbes sein.
- **Passivmitglieder:**

Müssen einen persönlichen Bezug zum Bildhauer- und Steinmetzgewerbe haben und dem Bildhauer- und Steinmetzgewerbe nahe stehen.

Art. 6 Empfehlung

Bewerber, die den Anforderungen gemäss Art. 5 entsprechen, werden auf entsprechendes Begehren durch die Geschäftsleitung in den VSBS aufgenommen (Art. 8). Mit der Aufnahme in den VSBS wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in einem Regionalverband erworben. Eine Mitgliedschaft einzig beim VSBS ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Regionalverband (Einzelmitgliedschaft) ist nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 7); das Gesuch ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung.

Art. 7 Einzelmitgliedschaft

- a. Die Einzelmitgliedschaft ist möglich. Der Beitritt in einen Regionalverband ist freiwillig und wird begrüsst.
- b. Supportmitglieder können als Einzelmitglied aufgenommen werden. Supportmitglieder ohne Mitgliedschaft in einem Regionalverband verfügen an der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Art. 8 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig. Abweisungen müssen nicht begründet werden. Die Regionalverbände werden von der Geschäftsleitung regelmässig über die Neuaufnahmen informiert.

Art. 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auf Antrag der Geschäftsleitung ernennt die Generalversammlung Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, Firmen und Institutionen, die sich in ausserordentlicher Weise für den VSBS und den Berufsstand des Bildhauers und / oder Steinmetz verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod, sofern das Geschäft nicht von einem Nachfolger weitergeführt wird, der die Aufnahmeanforderungen erfüllt (Art. 5);
- b. durch Austritt (Art. 11);
- c. durch Verkauf oder Liquidation des Geschäftes;
- d. durch Ausschluss (Art. 12).

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt aus dem VSBS. Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle.

Durch den Austritt aus dem Zentralverband erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim zuständigen Regionalverband.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Statuten und allfälliger Reglemente absichtlich oder grobfahrlässig zuwider handeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen der Organe des Verbandes absichtlich oder grobfahrlässig nicht nachkommen, den Mitgliederbeitrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlen oder in anderer Weise dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schädigend entgegenwirken, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Art. 13 Anspruch auf das Vermögen

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied ist zur Rückgabe von Verbandsdokumenten verpflichtet.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Statuten, die Landesregeln, die Reglemente und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) integral zu anerkennen. Das Mitglied verpflichtet sich damit ausdrücklich zur Befolgung der darin festgelegten Grundsätze und Weisungen sowie aller zu Recht gefassten oder noch zu fassenden Beschlüsse der Verbandsorgane. Die Förderung der Verbandsinteressen und die Unterstützung der leitenden Organe macht sich jedes Mitglied zur Ehrensache. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom VSBS beschlossenen Löhne und Arbeitsordnungen einzuhalten.

Art. 15 Jahresbeitrag

Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes Mitglied den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 16 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, der Geschäftsleitung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründete Anträge einzureichen.

Art. 17 Verbandsobliegenheiten

Wenn es den Verbandszielen dient, nimmt der Verband nach Beschluss der Geschäftsleitung im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten auch individuelle Interessen seiner Mitglieder wahr.

III. Organe

A. Übersicht

Art. 18 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. die Geschäftsleitung und
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 19 Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen gebildet und eingesetzt werden. In die Kommissionen können auch Fachleute gewählt werden, die nicht Mitglied des VSBS sind.

B. Versammlungen / Konferenzen

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ und findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl der Geschäftsleitung und ihres Präsidenten;
2. Wahl der Kommissionspräsidenten;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme des Jahresberichtes;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages;
10. Erlass von Standesregeln und Reglementen (exkl. Spesenreglement);
11. Behandlung und Beschlussfassung allfälliger Anträge der Geschäftsleitung und von Mitgliedern;
12. Statutenänderungen;
13. Auflösung des Verbandes.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Geschäftsleitung jederzeit einberufen werden. Ferner findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes bzw. der Traktanden verlangen.

Art. 22 Einladung

Die Einladung zu den Versammlungen und Konferenzen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage (bei Generalversammlungen 20 Tage) im Voraus.

Für sämtliche Korrespondenz bei welcher die vorliegenden Statuten die schriftliche Form verlangen, gilt auch der elektronische Verkehr, namentlich Email.

Art. 23 Stimmrecht / Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter einer Firma bzw. eines Betriebes anwesend, darf das Stimmrecht jeweils nur einmal ausgeübt werden. Die Stellvertretung durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte ist nicht statthaft.

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, ebenso wenig Supportmitglieder, die keinem Regionalverband angehören.

Natürliche Personen, die in der Geschäftsleitung des VSBS mitarbeiten, haben unabhängig von ihrem Mitgliederstatus ein Stimmrecht.

Art. 24 Anträge

Anträge, deren Beschlussfassung in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, müssen der Geschäftsleitung spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Allfällige im Voraus bekannte Gegenanträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Art. 25 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird jedem Mitglied vor der Generalversammlung zusammen mit der persönlichen Einladung zugestellt.

Art. 26 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt. Bei anderen Anträgen wird geheim abgestimmt, wenn es die Mehrheit beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

C. Führung des Verbandes

Art. 27 Allgemeines / Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt den VSBS nach Massgabe dieser Statuten. In ihre Kompetenz fallen zudem folgende Geschäfte:

1. Bewilligung von einmaligen, nicht budgetierten Ausgaben bis zu CHF 10'000.00;
2. Genehmigung des Spesenreglementes VSBS;
3. Wahl der Kommissionsmitglieder;
4. Koordination mit anderen Natursteinverbänden und Organisationen;
5. Einsetzen und Koordination der Kommissionen und Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommissionspräsidenten;
6. Koordination der Tätigkeitsprogramme der Regionalverbände und Kommissionen;
7. Vorbereitung von Aus- und Weiterbildungsreglementen zuhanden der Generalversammlung;
8. Wahl der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei folgende Ämter zwingend besetzt sein müssen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

Je nach Sachgeschäft können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen werden.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Kommissionspräsidenten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Kompetenzen Geschäftsleitung und Präsident / Vertretung des Verbandes

Die Geschäftsleitung bestimmt Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung des Verbandes, berät über die an derselben zu stellenden Anträge und entscheidet endgültig über alle Fragen, die in den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verband nach innen und aussen und leitet alle Geschäfte. Er ordnet die Geschäftsleitungssitzungen an und wacht mit der Geschäftsleitung über die Verbandsdisziplin. Der Präsident und der Vizepräsident führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Der Präsident verfügt über die Kompetenz zur Beschlussfassung für einmalige und nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.00. Er ist berechtigt, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Art. 30 Pflichtenhefte

Die Geschäftsleitung erstellt das Pflichtenheft für die Geschäftsstelle und die Kommissionen.

Art. 31 Beschlüsse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 32 Spesen

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Kommissionen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 33 Wahl

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre. Die Wiederwahl von Revisoren und Ersatzrevisoren ist zulässig.

Art. 34 Einsichtsrecht / Prüfung und Bericht

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher, Belege und Kasse des Verbandes Einsicht zu nehmen. Sie prüfen die von der Geschäftsleitung abgenommene Jahresrechnung sowie die Wertschriften, Bücher und Belege und erstatten über ihren Befund schriftlichen Bericht sowie Antrag an die Generalversammlung. Sie sind verpflichtet, bei Prüfung der Jahresrechnung einen Kassensturz vorzunehmen und die ordnungsgemässe Nachführung der Geschäftsbücher zu kontrollieren, eventuell in Verbindung und Zusammenarbeit mit einem Treuhänder.

IV. Finanzielles

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, diversen Erträgen (z.B. Kurse, Expertisen, Literatur, kostenpflichtige Dokumente usw.) sowie aus allfälligen ausserordentlichen und freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 37 Statutenänderung / Auflösung

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 4/5 der an der statutengemäss einberufenen Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation des Verbandes wird durch eine von der Generalversammlung zu ernennenden Kommission durchgeführt. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt oder seinen Zwecken entfremdet werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig über dessen Verwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Bestandteile

Folgende Verträge und Vorschriften gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten:

- a. Gesamtarbeitsvertrag
- b. Landesregeln und Reglemente des VSBS

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Statuten wurden durch den Beschluss der 3. Delegiertenversammlung (39. Generalversammlung) vom 27. Februar 1950 in Zürich genehmigt und durch Beschluss der 14. Delegiertenversammlung vom 27. Februar 1961, der 41. Delegiertenversammlung vom 9. März 1988, der 44. Delegiertenversammlung vom 6. März 1991, der 56. Delegiertenversammlung vom 11. März 2003, der 60. Delegiertenversammlung vom 14. März 2007, der 1. Generalversammlung vom 26. März 2008, der 4. Generalversammlung vom 30. März 2011 und der Generalversammlung vom 15. März 2017, revidiert und jeweils sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 21. März 2018

.....
Der Präsident
Ernesto Ghenzi

.....
Der Vizepräsident
Stefan Nigg